

Landwirtschaftsamt

Merkblatt - Graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion (GMF) Gültig ab 2018 (ab Futterbilanz 2018)

1. Allgemeine Voraussetzungen

Mindesttierbesatz

GMF-Beiträge werden nur vollständig ausbezahlt, wenn der Mindesttierbesatz pro Hektar Dauergrünfläche und Kunstwiese erreicht wird. Er beträgt pro Hektar Grünfläche:

- | | | | |
|--------------|-------------|----------------|-------------|
| ▪ Talzone | 1.0 RGVE/ha | ▪ Bergzone II | 0.6 RGVE/ha |
| ▪ Hügelzone | 0.8 RGVE/ha | ▪ Bergzone III | 0.5 RGVE/ha |
| ▪ Bergzone I | 0.7 RGVE/ha | ▪ Bergzone IV | 0.4 RGVE/ha |

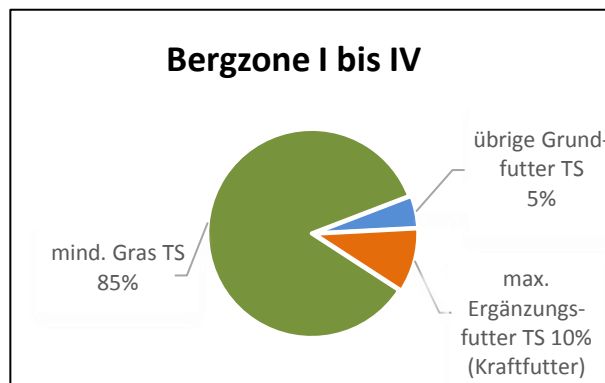
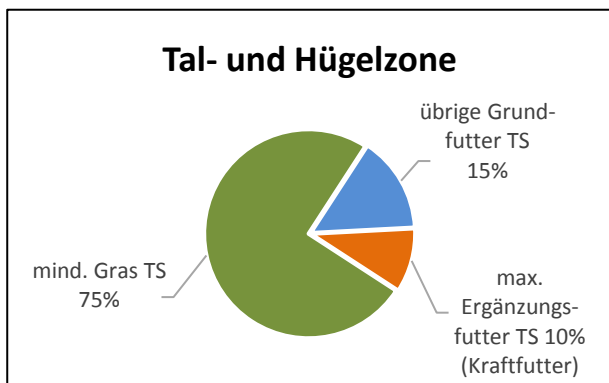


- Ist der Mindesttierbesatz kleiner, so werden die GMF-Beiträge anteilmässig ausgerichtet.
- Bei Biodiversitätsförderflächen gelten 30 % der vorgenannten Werte.

2. Anforderungen an die Jahresration

Die Jahresration (Trockensubstanzaufnahme innerhalb eines Jahres) aller auf dem Betrieb gehaltenen raufutterverzehrenden Nutztiere muss folgende Bedingungen erfüllen.

1. Besteht zu mindestens 90 % der TS aus Grundfutter.
2. Der Grasanteil (Wiesen- und Weidefutter) besteht aus mindestens:
 - 75 % der TS im Talgebiet (Tal- und Hügelzone)
 - 85 % der TS im Berggebiet (Bergzonen I bis IV)



- Ob ein Betrieb zum Tal- oder zum Berggebiet gehört, ist auf dem Formular Betriebsdaten oben rechts ersichtlich.

Wiesen- und Weidefutter (frisch, getrocknet oder siliert)

Weiden, Naturwiesen, Kunstwiesen und Grundfutter aus Zwischenkulturen (max. 25 dt TS pro ha und Nutzung). Auch zugekauftes Wiesenfutter wird in der Futterbilanz als Wiesen- und Weidefutter angerechnet.

Grundfutter

- Definition siehe Tabelle
- Alle nicht als Grundfutter geltenden Futtermittel fallen in die Kategorie Ergänzungsfutter (Kraftfutter).
- Liegt bei einem Futtermittel der Anteil an Grundfutter über 20 %, so muss der Anteil Grundfutter in der Grundfutterbilanz eingerechnet werden.

Grundfutter

Rau- und Saffutter

- Dauer- und Kunstwiesen, Weiden, Grundfutter aus Zwischenkulturen (frisch, siliert, getrocknet)
- Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet)
- Corn-Cob-Mix → nur für Rindermast (sonst als Ergänzungsfutter)
- Getreide-Ganzpflanzensilage
- Futter- und Zuckerrüben, Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert)
- Rübenblätter
- Chicorée-Wurzeln
- Kartoffeln
- Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung
- Birtreber (frisch, siliert)
- verfüttertes Stroh

Nebenprodukte aus der Verarbeitung von Lebensmittel

- Zuckerrübenschnitzel getrocknet
- Birtreber getrocknet
- Nebenprodukte der Trocken- und Schälmmüllerei: Weizenkleie, Haferabfallmehl, Dinkel- und Haferspelzen, Dinkelspreu und Kornspreu sowie Gemische davon.

Maximal zu 5 % in der Gesamtration als Grundfutter anrechenbar

3. Anforderung an die Berechnung der Futterbilanz

Ob die Anforderungen zur Futterbilanz auf dem Betrieb erfüllt werden, sollte bereits vor der Anmeldung beispielsweise mit dem Zusatzmodul der Suisse-Bilanz oder mit dem Excel-Berechnungstool der Agridea (Download unter www.focus-ap-pa.ch/tools) überprüft werden.

4. Anforderungen an die Dokumentation

- Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Für die Bilanzierung kann das Zusatzmodul der Suisse-Bilanz oder auch das Excel-Berechnungstool der Agridea (siehe Punkt 3) verwendet werden. Auskunft erhalten Sie bei der Person, die Ihre Suisse-Bilanz rechnet.
- Die Futterbilanz wird für alle raufutterverzehrenden Tiere zusammen erstellt.
- Für die Futterbilanz gelten Maximalwerte für die TS-Erträge von Wiesen und Weiden gemäss Tabelle 3 der Wegleitung zur Suisse-Bilanz. Für Zwischenfutter gelten maximal 25 dt TS/ha und Nutzung.
- Zur Überprüfung des Krafftuttereinsatzes muss jeder Betrieb eine Liste mit sämtlichen Futterlieferungen, sowie Anfangs- und Schlussbestand des entsprechenden Jahres erstellen. Die Lieferscheine und / oder Rechnungen sind aufzubewahren.
- Von der Berechnung der Futterbilanz befreit sind Betriebe, die ausschliesslich betriebseigenes Wiesen- und Weidefutter verfüttern.
- Für die abgeschlossenen Futterbilanzen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren.

5. Beiträge und beitragsberechtigte Flächen

Der Beitrag für die GMF beträgt 200 Fr./ ha Grünfläche. Beitragsberechtigte Flächen sind: Wiesen und Weiden, inklusive Waldweiden und Uferwiesen, Kunstwiesen, Futterleguminosen und Futtergräser für die Samenproduktion.

6. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt für das GMF-Programm im Rahmen der Augusterhebung jeweils für das Folgejahr. Diese Anmeldung muss bis zum **31. August** des Vorjahres erfolgen.

7. Abmeldung

Wenn sich nach der Gesuchstellung herausstellt, dass die GMF-Anforderungen nicht erfüllt werden, so muss die Anmeldung für das GMF-Programm zurückgezogen werden. Dies ist dem Landwirtschaftsamt St. Gallen, Abteilung Direktzahlungen, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen oder per Mail an direktzahlungen@sg.ch schriftlich zu melden. Eine Abmeldung muss vor der Kontrolle erfolgen, ansonsten muss mit Kürzungen gerechnet werden.